

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 172/2015	
Beschlussvorlage			
Steuern und Grundabgaben	öffentlich	☒	
von Stetten, Andrea	nicht öffentlich	☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Haupt- und Finanzausschuss	7	15.09.2015	
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	29.09.2015	
Vergnügungssteuersatzung			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Keine			
Kosten			
Produkt 16.16.01 – Steuern, allgemeine Zuwendungen und Umlagen			
Haushaltsjahr 2016 ff.			
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein			
Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	
<u>Beschlussvorschlag:</u>			
Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Mettmann (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2014 wird beschlossen:			
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1– 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der folgenden aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen:			

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1)

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

§ 9 erhält folgende Fassung

(1) ...

(2)

Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3)

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Mettmann eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 6 Abs. 2 für jeden Aufstellort gesondert und insgesamt selbst zu berechnen und an die Stadtkasse zu entrichten. Den Steuererklärungen sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff. Abgabenordnung aufzubewahren.

(4)

Die Vergnügungssteuererklärung gemäß Absatz 3 ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung. Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch das Steueramt gilt als formloser Steuerbescheid. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird oder eine Steuererklärung nicht abgegeben wurde; § 11 Steuerschätzung. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarheit und Eindeutigkeit des Satzungsregelungsinhaltes auch unter zur Hilfenahme der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zu § 6

Überarbeitung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich der Berechnung des Einspielergebnisses als Grundlage der Besteuerung.

Hintergrund:

Die technische Entwicklung der Geldspielapparate sieht bereits seit einigen Jahren analog der "Münz"-Röhre zur Auszahlbevorratung den "Dispenser" für Geldscheine vor. Es handelt sich beim Dispenser um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den "Dispenser" mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der "Dispenser" jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des "Dispensers" ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem "Dispenser" sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezählten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem Dispenser als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezählten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, die Definition um den Begriff des Dispensers zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

Zu den in § 9 erforderlichen Änderungen

Die bisherige Regelung der Steueranmeldung/ Bescheiderteilung entsprach nicht eindeutig der Mustersatzungsvorgabe und stellte zudem keine hinreichende Regelung dar, die auch den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) genüge.

Eine Synopse der bisherigen Regelungen und neuen Regelungen ergibt sich aus der Anlage.